

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentl.best.Verm.-Ing., Andernach	Antragsnummer bT 00140955/2025	Datum 15.01.2026	Seite (von Seiten) 1 (von 3)
---	-----------------------------------	---------------------	---------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Rennweg 93 56626 Andernach	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus		
	Gemeinde Neuwied		
	Gemarkung Irlich	Gemarkungsnummer 0346	
	Flur 9		
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 251104	Flurstück(e) 14		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum)

Andernach, den 15.01.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentl.best.Verm.-Ing., Andernach	Antragsnummer bT 00140955/2025	Datum 15.01.2026	Seite (von Seiten) 2 (von 3)
---	-----------------------------------	---------------------	---------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben werden, weil sich im vorliegenden Fall keine Abweichungen zwischen Katasternachweis und Örtlichkeit oder Widersprüche in den Katasterunterlagen ergaben sowie der Verlauf der neuen Grenzen vorab mit den Beteiligten festgelegt wurde.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentl.best.Verm.-Ing., Andernach	Antragsnummer bT 00140955/2025	Datum 15.01.2026	Seite (von Seiten) 3 (von 3)
---	-----------------------------------	---------------------	---------------------------------

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

gez. Christina Forkert, ÖbVI

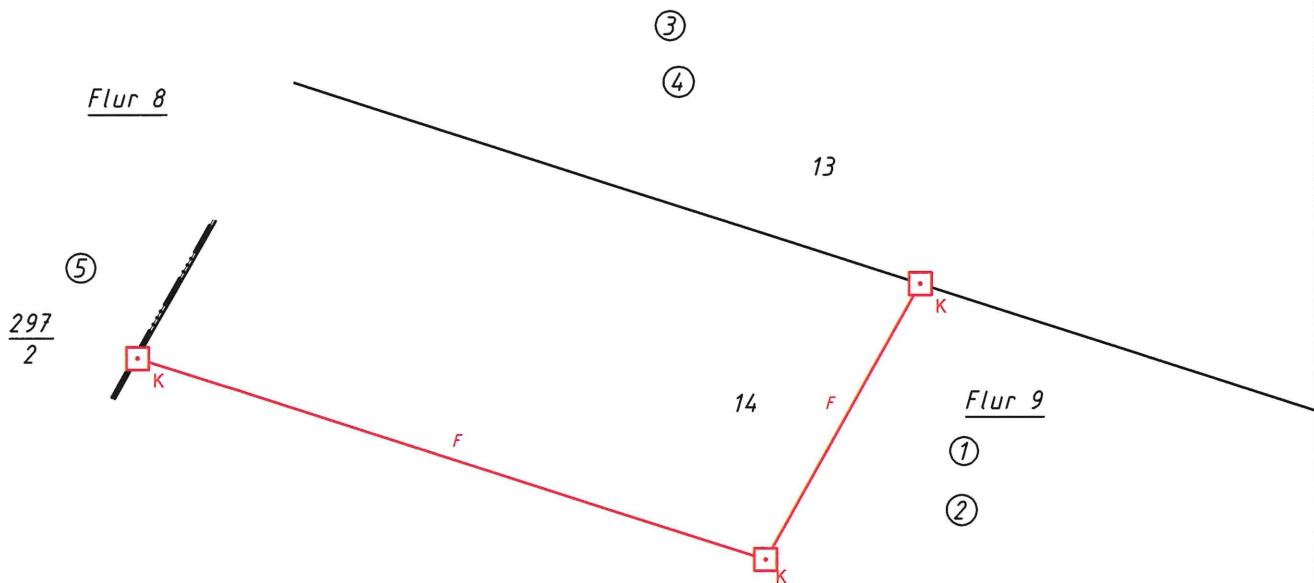
Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentl. best. Verm.-Ing., Andernach	Antragsnummer bT 00140955/2025 251104	Datum der Grenzniederschrift 15.01.2026	Anlage 2	Seite (von Seiten) 1(1)
--	---	--	----------	------------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	(1)	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
—. —/—	nicht abgemarker Grenzpunkt	—X—/—	Meißelzeichen	<input type="checkbox"/> Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
—○—	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)	—□—	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	<input type="radio"/> R 0,5
—○ R —	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	—□—K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	<input type="radio"/> 1,5 B ○
W —□—	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	<input type="checkbox"/> Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
<input type="checkbox"/> R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	<input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> *	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	<input type="checkbox"/> geh Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)